

**- Nichtamtliche Lesefassung-**

Mit Auszügen aus den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

**Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 31. Januar 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den  
Masterstudiengang**

**„Peace and Conflict Studies“**

**mit dem Joint-Degree-Abschluss  
„Master of Arts (M.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg  
vom 31. Januar 2024**

**Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 34/2024) am 05.04.2024**

**Fundstelle:** <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2024/34-2024.pdf>

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ziele des Studiums.....	3
§ 3	Mastergrad.....	4
<b>II.</b>	<b>Studienbezogene Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 5	Studienberatung.....	5
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	5
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn.....	7
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland.....	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs.....	7
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11	Praxismodule und Profilmodule.....	8
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung ...	8
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten .....	9
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung .....	10
§ 15	Studienleistungen.....	10
<b>III.</b>	<b>Prüfungsbezogene Bestimmungen .....</b>	<b>10</b>
§ 16	Prüfungsausschuss, Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren und Joint Board 11	
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses, der Programmdirektorin bzw. des Programmdirektors und des Joint Boards .....	11
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	12
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	12
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	12
§ 21	Prüfungen .....	14
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	14
§ 23	Masterarbeit .....	15
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	16
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	18
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	19
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung .....	19
§ 29	Freiversuch .....	19
§ 30	Wiederholung von Prüfungen.....	21
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	21
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	22
§ 33	Zeugnis .....	22
§ 34	Urkunde .....	22
§ 35	Diploma Supplement.....	22
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	22
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>22</b>
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	22
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen .....	22
<b>Anlage 1:</b>	<b>Exemplarischer Studienverlaufsplan .....</b>	<b>24</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Modulliste.....</b>	<b>25</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Importmodulliste .....</b>	<b>28</b>
<b>Anlage 4:</b>	<b>Exportmodulliste.....</b>	<b>30</b>
<b>Anlage 5:</b>	<b>Notenumrechnung .....</b>	<b>31</b>
<b>Anlage 6:</b>	<b>Praktikumsordnung .....</b>	<b>32</b>

# I. Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „*Peace and Conflict Studies*“ mit dem Joint-Degree-Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

(2) Die Philipps-Universität Marburg und die University of Kent haben einen Kooperationsvertrag (Memorandum of Agreement) unterzeichnet, der die Kooperation zwischen den beiden Hochschulen im Rahmen des gemeinsamen Masterprogramms regelt. Die Erstellung der Studien- und Prüfungsordnung des gemeinsamen Masterstudiengangs erfolgte auf der Basis dieses Kooperationsvertrags.

(3) Während wesentliche Bestandteile dieser Studien- und Prüfungsordnung (z.B. Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzungen oder Aufbau des Studiums) sowohl für die University of Kent als auch für die Philipps-Universität Marburg gelten, werden Modulregelungen und administrative Regelungen ausschließlich für die Philipps-Universität Marburg getroffen. Auf die entsprechenden Regelungen der Universität Kent wird verwiesen.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Peace and Conflict Studies ist ein multidisziplinär und international ausgerichteter Studiengang, der an der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent studiert wird. Es handelt sich um einen englischsprachigen Studiengang. Ein Aufenthalt an der University of Kent im ersten Studienjahr und an der Philipps-Universität Marburg im zweiten Jahr sind obligatorisch. Die Studierenden sind während der Studienzzeit an beiden Hochschulen eingeschrieben.

(2) Der Studiengang qualifiziert für eine forschungsnaher berufliche Tätigkeit im Kontext der Analyse und Bearbeitung sozialer, gesellschaftlicher und internationaler Konflikte insbesondere in einem internationalen Umfeld. In ihm erwerben Studierende vertiefte fachliche Kenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung sowohl aus einer internationalen als auch aus einer gesellschaftszentrierten Perspektive. Im Studium entwickeln sie die Fähigkeit, Konflikte und ihre Regelung zu analysieren sowie selbst auf wissenschaftlicher Grundlage an der Bearbeitung von Konflikten mitwirken zu können. Dazu werden einschlägige fachliche Kenntnisse insbesondere aus der Soziologie, der Politikwissenschaft, den Internationalen Beziehungen und der Sozialpsychologie im Kontext zweier unterschiedlicher Hochschulsysteme vermittelt. Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils werden folgende Kompetenzen erworben:

- systematische, theoriegeleitete und methodische Analyse von Konflikten, ihren Entstehungsbedingungen und ihren Lösungsmöglichkeiten im gesellschaftlichen und internationalen Kontext;
- an der konstruktiven Bearbeitung von Konflikten mitzuwirken;
- sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinzuversetzen, sowie eigene Positionen und Werturteile zu begründen und zu relativieren;
- komplexe Probleme in fachlich heterogenen Gruppen im Team zu lösen und dabei Verantwortung für Arbeitsprozesse zu übernehmen;
- in interkulturellen und internationalen Kontexten zu arbeiten;
- sich in gesellschafts- und friedenspolitischen Handlungsfeldern zu engagieren;
- in interdisziplinären Kontexten zu arbeiten;
- ausgeprägte Organisations-, Projektmanagement- und Präsentationskompetenzen sowie Kompetenzen der Wissenschaftskommunikation;

(3) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und forschenden Lehrens und Ler-

nens, vermittelt über selbstständige und angeleitete individuelle Eigenarbeit wie auch eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit. Durch die Verwendung interaktiver Lehrmethoden insbesondere in Simulationen und Lernszenarien stärkt der Studiengang die Fähigkeit, unterschiedliche Positionen und Interessen in Konfliktsituationen nachvollziehen zu können und für Lösungen komplexe Probleme zu entwickeln.

(4) Durch Schwerpunktbildung, bspw. durch die Wahl von regional fokussierten Konfliktanalysen, die Themenwahl der Masterarbeit oder die Wahl des Praktikumsplatzes, können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden. Der Praxisanteil im Studium, das didaktische Konzept mit seinem intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden sowie eine intensive Beratung durch die Lehrenden gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung. Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrunde liegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern insbesondere in einem internationalen Umfeld möglich:

- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen, v.a. auch in interdisziplinären und internationalen Forschungszusammenhängen)
- Zivile Konfliktbearbeitung (z.B. Nichtregierungsorganisationen)
- Konfliktsensible Entwicklungszusammenarbeit
- Politische und Erwachsenenbildung
- Internationale Institutionen und Organisationen im Feld der Konfliktbearbeitung
- Konfliktmediation und Konfliktmanagement
- Politik- und Organisationsberatung im Feld der Konfliktregelung und der Konfliktanalyse
- Politische Stiftungen
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Risiko- und Konfliktanalyse in der Privatwirtschaft

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und die School of Politics and International Relations der University of Kent gemeinsam den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ (Joint Degree).

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich Sozialwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der Abschluss eines beliebigen Bachelorstudiengangs mit einschlägigen beruflichen Erfahrungen. Der Abschluss muss mit einer Gesamtnote von 2,3 (10,0 Notenpunkten gem. § 28) oder besser bestanden sein.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums und der Einschlägigkeit der beruflichen Erfahrungen i. S. des Abs. 1 entscheidet das Admissions Office in Kent.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet das Admissions Office in Kent.

(4) Es sind Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ nachzuweisen, sofern Englisch nicht die Muttersprache ist. Zulässige Nachweismöglichkeiten, wie z.B. IELTS, werden von der University of Kent in geeigneter Form rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Als besondere Zugangsvoraussetzung ist die persönliche fachliche Eignung durch ein entsprechendes persönliches sowie akademisches und/oder berufliches Profil nachzuweisen. Das Admissions Office in Kent entscheidet über das Vorliegen der persönlichen fachlichen Eignung. Der Nachweis erfolgt anhand

1. eines Schreibens (ca. 5.400 Zeichen) mit zugehörigem Lebenslauf, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegt und ihre/seine Erwartungshaltung für die Aufnahme eines Studiums formuliert,
2. eines Lebenslaufes
3. eines akademischen Gutachtens und
4. akademischer Qualifikationen in Form von Zeugnissen oder Transcripts of Records.
5. ggf. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und
6. ggf. weitere Nachweise über die im Schreiben hinsichtlich der Erwartungshaltung genannten Eignungsgründe.

(6) Die Bewerbung zum Studium erfolgt über das entsprechende Bewerbungsportal an der University of Kent, die das Zulassungsverfahren durchführt. Auf die entsprechenden Verfahrensregelungen der University of Kent wird verwiesen.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von ihnen beauftragten Personen an der School of Politics and International Relations der University of Kent und am Zentrum für Konfliktforschung an der Philipps-Universität Marburg wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet im Rahmen der Orientierungswoche eine Einführungsveranstaltung in das Studium für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Im Zusammenhang mit dem Modul „Internationales Praktikum“ wird eine entsprechende Beratung und Begleitung angeboten.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche „Introduction“, „International and Regional Studies Perspectives“, „Sociological Perspectives“, „Internship“ und „Dissertation“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	University of Kent** (UoK) / Philipps-Universität Marburg (UMR)	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungspunkte	Erläuterung
<b>Introduction</b>			<b>26</b>	
Pathways to Peace: Approaches to Conflict Resolution	UoK	PF	10	
Research Methods	UoK	PF	10	
Psychology of Peace and Conflict*	UMR	PF	6	
<b>International and Regional Studies Perspectives</b>			<b>40</b>	
Analysing World Politics	UoK	WP	10	
States, Nations and Democracy	UoK	WP	10	
The Politics of Global Environmental Change	UoK	WP	10	
Security in a Changing World	UoK	WP	10	

Terrorism and Crimes of the State	UoK	WP	10
Politics and Conflict in Sub-Saharan Africa	UoK	WP	10
Theories of Conflict and Violence	UoK	WP	10
Negotiation and Mediation	UoK	WP	10
Public Opinion	UoK	WP	10
<b>Sociological Perspectives</b>			<b>12</b>
Current Debates in Peace and Conflict Studies	UMR	WP	6
Security and Violence	UMR	WP	6
Civil Conflict Management and Mediation	UMR	WP	6
Development and Peace	UMR	WP	6
Simulating Peace and Conflict*	UMR	WP	6
Societal Conflicts and Collective Action*	UMR	WP	6
<i>Importmodule im Umfang von bis zu 6 LP gemäß Importanlage (Anlage 3)</i>	UMR	WP	6
<b>Internship</b>		<b>PF</b>	<b>12</b>
Internship	UMR	PF	12
<b>Dissertation</b>		<b>PF</b>	<b>30</b>
Master dissertation	UMR	PF	30
<b>Summe</b>			<b>120</b>

\* Importmodul gemäß Anlage 3

\*\* Die aktuellen Modulbezeichnungen und -angaben finden sich auf der studiengangbezogenen Webseite der University of Kent: <https://www.kent.ac.uk/courses/postgraduate/49/peace-and-conflict-studies#structure>

(3) Der Studienbereich „Introduction“ dient dazu, in theoretische und methodische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung und der sozialpsychologischen Friedensforschung einzuführen. In ihm erwerben Studierende Kenntnisse zu Theorien der Konfliktbearbeitung und Konfliktanalyse sowie zu experimentellen Methoden und sozialpsychologischen Theorien zu Intergruppenkonflikten.

(4) Der Studienbereich „International and Regional Studies Perspectives“ dient dazu, in die Analyse internationaler Konflikte und regionaler Konfliktkonstellationen einzuführen und darauf aufbauend exemplarische Konflikte zu analysieren. Studierende erwerben Kenntnisse zu internationalen Konfliktodynamiken und können diese auch historisch einordnen. Darüber hinaus vermittelt der Studienbereich Kenntnisse zu Methoden der Verhandlung in internationalen und regionalen Konflikten. Studierende können diese auch auf andere Kontexte übertragen.

(5) Der Studienbereich „Sociological Perspectives“ dient dazu, in die Analyse gesellschaftlicher Konflikte einzuführen und darauf aufbauend exemplarische Konflikte zu analysieren. Studierende erwerben Kenntnisse zu gesellschaftlichen Konfliktodynamiken und können diese auch mit internationalen und globalen Zusammenhängen in Verbindung bringen. Durch die Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen können Studierende ihr fachliches Profil erweitern und auch überfachliche Kompetenzen, vor allem auch zusätzliche Sprachkenntnisse, erwerben.

(6) Der Studienbereich „Internship“ absolvieren Studierende ein zwölfwöchiges Praktikum und erwerben Einblicke in relevante Arbeits- und Projektzusammenhänge der Friedens- und Konfliktforschung. Sie lernen in internationalen Arbeitszusammenhängen Problemstellungen der Friedens- und Konfliktforschung zu bearbeiten.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/en/conflict-studies/study-programmes/degree-programs/ma-peace-and-conflict-studies>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester (bzw. Autumn Term) an der University of Kent aufgenommen werden.

(3) Im zweiten Studienjahr beginnt das Studium an der Philipps-Universität Marburg im Wintersemester.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist das dritte Semester geeignet. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

##### **§ 10 Module und Leistungspunkte**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

##### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Peace and Conflict Studies“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Peace and Conflict Studies“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich „Internship“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch Module aus dem Studienbereich „Sociological Perspectives“ ersetzt werden

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

##### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“

bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

## **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Veranstaltungen an der Philipps-Universität Marburg ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Website gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Peace and Conflict Studies“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

##### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und anerkannt werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
  - a) sich aus Modulteilen eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
  - b) sich aus Modulteilen zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, die ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten werden, sind im Rahmen des exportierenden Studiengangs und dessen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

#### **§ 15 Studienleistungen**

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

##### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die

regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss, Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren und Joint Board**

(1) Die University of Kent und die Philipps-Universität Marburg benennen für den Zeitraum von drei Jahren jeweils einen Programmdirektor oder eine Programmdirektorin.

(2) Der Fachbereichsrat der Philipps Universität Marburg bestellt einen Prüfungsausschuss.

Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

(3) Die University of Kent bestellt eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter.

(4) Die University of Kent und die Philipps-Universität Marburg bilden ein Joint Board.

Dem Joint Board gehören neben den beiden unter Abs. 1 genannten Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren, eine bzw. einer der unter Abs. 2 genannten externen Gutachter bzw. Gutachterinnen sowie noch mindestens je zwei weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter des hauptamtlichen Lehrpersonals der beiden Hochschulen an, wobei beide Hochschulen gleichgewichtig vertreten sein sollen.

Das Joint Board entscheidet über zu empfehlende Maßnahmen und Vorschläge im Konsens. Wenn es nicht im Konsens entscheiden kann, wird festgestellt, dass es zu keiner Entscheidung kommen konnte.

Das Joint Board tagt wenigstens einmal pro Semester.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses, der Programmdirektorin bzw. des Programmdirektors und des Joint Boards**

(1) Die Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren sind u.a. für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Sicherstellung der Umsetzung des Studiengangs gemäß der im Kooperationsvertrag (Memorandum of Agreement) festgelegten Programmbeschreibungen
- Sicherstellung der Bereitstellung von Informationen für Studierende, Lehrende und andere Hochschulmitarbeiter/-innen des gemeinsamen Studiengangs
- Sicherstellung der Studienberatung
- Begleitung des Fortschritts der Studierenden
- Einholen studentischer Meinungen zum Studienprogramm und ihrer Lernerfahrung
- Berücksichtigung externer Gutachten zum Studienprogramm und Reaktion auf externe Gutachten
- Vorschlagsunterbreitung über die Zuteilung der Betreuer und Betreuerinnen im Modul „Master Dissertation“ auf Basis der eingereichten Studienleistung.
- Vorschlagsunterbreitung über die Entscheidung von Anträgen auf Härtefall bezüglich Gewährung einer Bearbeitungszeit-Verlängerung im Modul „Master Dissertation“.

- regelmäßige Unterrichtung des Joint Boards über die oben genannten Aspekte

(2) Das Joint Board nimmt eine qualitätssichernde, beratende und vermittelnde Funktion zwischen den Universitäten und ihren Gremien wahr.

Es ist u.a. für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Einhaltung des Kooperationsvertrages überwachen
- Berücksichtigung der regelmäßigen Berichte der Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren, insbesondere
- Begutachtung des Fortschritts der Studierenden im gemeinsamen Masterprogramm
- Berücksichtigung studentischer Evaluierungen und Kommunikation der daraus resultierenden Maßnahmen an die Studierenden
- Bewertung der akademischen Qualität des Masterprogramms und Formulierung von Verbesserungsvorschlägen

(3) Die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter, die den Studiengang begleiten, haben eine ausschließlich beratende Funktion, die der Sicherung von Qualitätsstandards dient. Sie bewerten regelmäßig die Bewertungen der Prüfungsleistungen der Studierenden und haben, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, Zugang zu sämtlichen Prüfungsunterlagen, die im Rahmen des Studiengangs erbracht wurden.

(4) Für die Aufgaben und weiteren Aspekte den Prüfungsausschuss betreffend gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

Der Prüfungsausschuss soll die Besonderheiten der Kooperation stets beachten.

Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die beide anbietenden Institutionen des gemeinsamen Masterstudiengangs Peace and Conflict Studies betreffen, werden auf Vorschlag des Joint Boards bzw. in Absprache mit diesem getroffen. Dies gilt vor allem für Entscheidungen das Modul „Master Dissertation“ betreffend. Über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Programmdirektoren bzw. Programmdirektorinnen.

Zur Wahrung einzelner Aufgaben, insbesondere der laufenden Prüfungsverwaltung, bedient sich der Prüfungsausschuss der Programmdirektorin bzw. des Programmdirektors.

## § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

## § 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengang-bezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## § 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 21 Prüfungen**

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 12 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 27 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 30 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu zwei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule

möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

## § 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- Portfolios
- Lerntagebüchern
- der Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungen erfolgen in der Form von

- Erstellung eines Blogbeitrags
- Produktion eines Podcasts

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Einträge in Lerntagebücher und Blogbeiträge sollen mindestens eine Woche und längstens zwei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Hausarbeiten, Portfolios und Podcast-Beiträge sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

## § 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit dem Kolloquium (Studienleistung Proposal im Kolloquium) ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Peace and Conflict Studies nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 LP. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 LP des Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit kann nur als Einzelarbeit angefertigt werden.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Masterarbeit wird jeweils von einem Erstbetreuer oder einer Erstbetreuerin der Philipps-Universität Marburg und einem Zweitbetreuer oder einer Zweitbetreuerin der University of Kent betreut und bewertet. Den Studierenden werden auf Grundlage des Proposals vom Joint Board zwei Betreuer und Betreuerinnen zugeteilt. Studierende können Vorschläge für die Betreuer und Betreuerinnen einreichen. Die Studierenden sind angehalten, die persönlichen oder virtuellen Treffen mit ihrem Betreuer oder Ihrer Betreuerin in angemessener Weise im Voraus zu planen und die zu besprechenden Themen entsprechend vorzubereiten. Nach dem letzten Tag im Juni des zweiten Jahres wird keine substantielle Betreuung geleistet.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum soll eine größere Zeitspanne umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in Härtefällen möglich. Über mögliche Verlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Programmdirektoren. Im Falle von Verlängerungen verschiebt sich die Verleihung des Masterabschlusses entsprechend.

(7) Die Masterarbeit ist in Marburg fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in Form eines gedruckten Exemplars sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet. In Kent wird die Masterarbeit ausschließlich elektronisch eingereicht.

(8) Für die Bewertung der Masterarbeit können 15 Punkte in Marburg entsprechend der Kriterien zu Bewertung von Masterarbeiten gemäß Anlage 5 in 85 oder 95 Punkte übersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Joint Board auf Empfehlung des Exam Boards der University of Kent.

(9) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet. Wenn ein/e Studierende/r die Masterarbeit nicht bestanden hat, kann er/sie einmalig in überarbeiteter Form spätestens zwölf Monate nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Wiedervorlage erneut einreichen (außer im Falle von Krankheit oder anderen triftigen Gründen, die zu einer Verlängerung führen).

(10) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

## **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarenden Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

(7) Wenn Studierende ein Modul oder einen Teil eines Moduls an der Universität Kent nicht bestehen, gewährt die Universität Kent automatisch zwei Möglichkeiten pro Modul, ein nicht bestandenes Modul oder einen Teil eines nicht bestandenen Moduls zu wiederholen (es sei denn, dies wird aus disziplinarischen Gründen oder aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit verweigert). Ausgenommen davon ist die Masterarbeit.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Die Studierenden sind verpflichtet, die Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Rahmens zu erbringen. Wird der vorgegebene Zeitraum überschritten, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden (vgl. Studienverlaufsplan in Anlage 1). Abweichungen sind nur in Härtefällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft) möglich. Die Verleihung des Abschlusses verlängert sich bei Abweichungen entsprechend. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Joint Board auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

## § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

## § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Internship“ wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnittspunktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	aus-gezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut

11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	ausreichend
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

## § 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls der Philipps-Universität Marburg ist zulässig.
- (4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

## § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## § 33 Zeugnis

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung wird von der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent ein Zeugnis ausgestellt.

## § 34 Urkunde

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung wird von der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent eine Urkunde ausgestellt.

## § 35 Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung wird von der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent ein Diploma Supplement ausgestellt.

## § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung wird von der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent ein Transcript of Records ausgestellt.

# IV. Schlussbestimmungen

## § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang

„Peace and Conflict Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 22.05.2019 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 22.05.2019 bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2025 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 04.04.2024

gez.

Prof. Dr. Annette Henninger  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## Peace and Conflict Studies

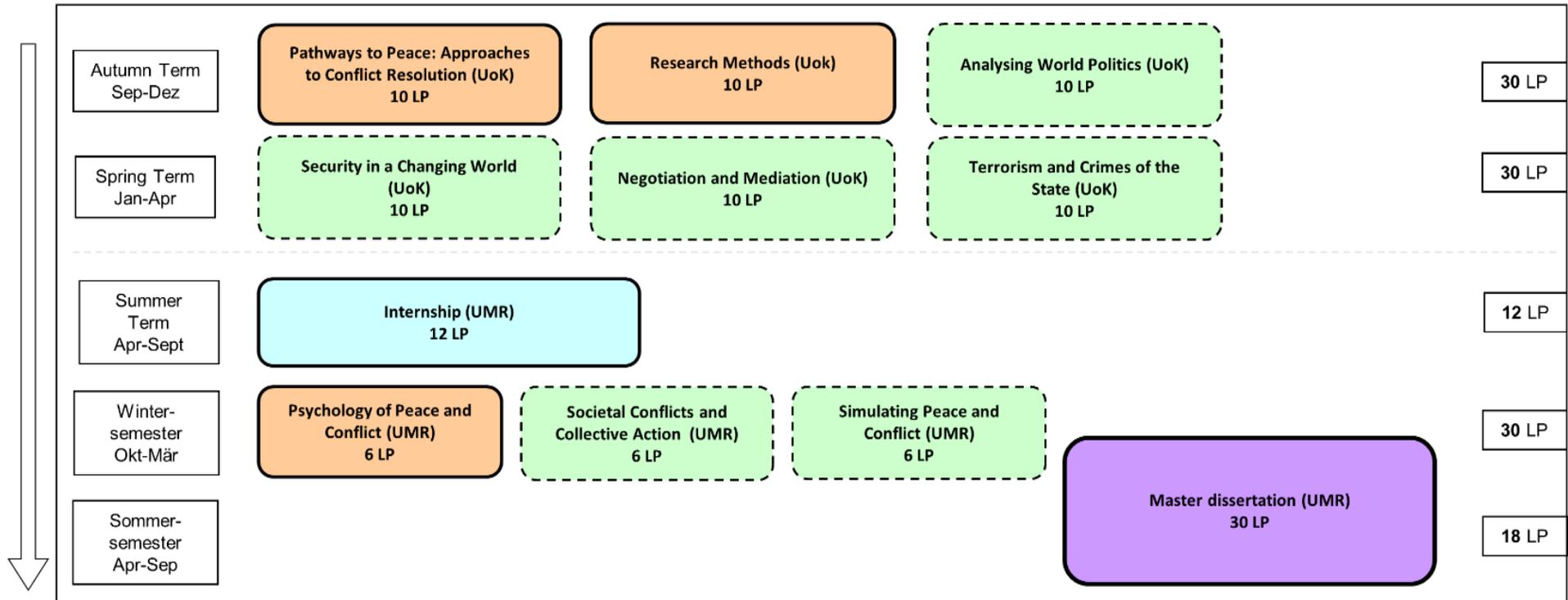
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang  
mit Beginn zum Wintersemester

**Legende**

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Profil Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflicht



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Current Debates in Peace and Conflict Studies	6	WP	Vertie- fung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu aktuellen gesellschaftspolitisch relevanten Fragen der Friedens- und Konfliktforschung eine informierte Position zu beziehen und den eigenen Standpunkt argumentativ darzulegen.</li> <li>• konkrete Fallbeispiele mit analytischen und theoretischen Herangehensweisen zu diskutieren</li> </ul>	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 36.000 Zeichen/20 Seiten) oder Produktion eines Podcasts mit 45 Minuten Umfang
Security and Violence	6	WP	Vertie- fung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>• sicherheitspolitische Herausforderungen in Konflikten zu identifizieren und Konzepte zu diskutieren, wie diesen angemessen begegnet werden kann.</li> <li>• zwischen friedens- und sicherheitspolitischen Perspektiven zu unterscheiden</li> <li>• sicherheitspolitische Instrumente in die Methoden der Konfliktbearbeitung einzuordnen sowie fallbasiert zur Analyse organisierter Gewalt anzuwenden.</li> </ul>	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 36.000 Zeichen/20 Seiten) oder Produktion eines Podcasts mit 45 Minuten Umfang
Civil Conflict Management and Mediation	6	WP	Vertie- fung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgewählte Ansätze der Mediation und der zivilen, gewaltfreien Bearbeitung von Konflikten zu definieren</li> <li>• die Angemessenheit bestimmter Mediationsansätze für spezifische Konfliktsituationen zu beurteilen.</li> </ul>	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 36.000 Zeichen/20 Seiten) oder

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Ni- veau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• einzelne Methoden der Mediation und der friedlichen Bearbeitung von Konflikten fallbasiert anzuwenden</li> <li>• die Wirkung der eingesetzten Methoden zu evaluieren.</li> </ul>		Produktion eines Podcasts mit 45 Minuten Umfang
Development and Peace	6	WP	Vertiefung	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Relevanz gesellschaftlicher Entwicklung für die Prävention von Konflikten und die Stabilisierung von Frieden einzuschätzen</li> <li>• entwicklungspolitische Debatten auf Ansätze der Friedenskonsolidierung nach dem Ende gewaltsamer Konflikte zu beziehen</li> <li>• Instrumente des Peacebuilding im Hinblick auf ihre normativen Gehalte und politischen Implikationen zu analysieren.</li> </ul>	keine	<p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 36.000 Zeichen/20 Seiten) oder Produktion eines Podcasts mit 45 Minuten Umfang</p>
Internship	12	PF	Praxis	<p>Nach dem Praktikum sind Studierende in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• analytisches und theoretisches Wissen in unterschiedlichen professionellen Kontexten anzuwenden, um sich konstruktiv an der Bearbeitung von Konflikten zu beteiligen</li> <li>• vorgefundene Problemlösungen anhand erlernter Konzepte zu analysieren und bewerten.</li> <li>• in interkulturellen und internationalen Arbeitszusammenhängen zu agieren und professionell zu kommunizieren</li> <li>• eigene Werthaltungen und soziale sowie kulturelle Hintergründe in Arbeitszusammenhängen zu reflektieren</li> </ul>	keine	<p>Modulprüfung: Lerntagebuch (5x 3.000 Zeichen / ca. 8 Seiten) oder Erstellung eines Blogbeitrags (ein bis fünf Einzelbeiträge, insg. ca. 15.000 Zeichen/ insg. ca. 8 Seiten) Unbenotetes Modul</p>

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Ni- veau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				<ul style="list-style-type: none"> <li>die Relevanz wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung gesellschaftlicher Probleme einzuschätzen</li> </ul>		
Master dissertation	30	PF	Ab- schluss	<p>Nach Abschluss des Moduls sind Studierende dazu in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ein Forschungsdesign zu einem selbst gewählten Thema der Friedens- und Konfliktforschung zu konzipieren und das Forschungsprojekt eigenständig durchzuführen</li> <li>erworbene Theorie- und Methodenkenntnisse in englischer Sprache reflektiert anzuwenden und gegen Einwände zu verteidigen</li> </ul>	keine	<p>Studienleistung: Proposal im Kolloquium (1.500 Wörter) Modulprüfung: Masterarbeit (14.000 Wörter)</p>

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für <u>Studienbereich „Introduction“ (Pflicht) 6 LP</u>		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03) (Lehreinheit: Soziologie)	Psychology of Peace and Conflict	6
Nachfolgende Module verwendbar für <u>Studienbereich „Sociological Perspectives“ (Wahlpflicht) (0-12 LP)</u>		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik (FB 01)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

B.Sc. Volkswirtschaftslehre/ Economics (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Empirische Kulturwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Friedens- und Konfliktforschung (FB 03) (Lehreinheit: Soziologie)	Simulating Peace and Conflict	
	Societal Conflicts and Collective Action	
	“Exportangebot Friedens- und Konfliktforschung 20232 (Master-Niveau)”	
M.A. Sozial- und Kulturanthropologie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politikwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Philosophie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sprechwissenschaft und Phonetik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

## Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modultitel	LP
Current Debates in Peace and Conflict Studies	6
Security and Violence	6
Civil Conflict Management and Mediation	6
Development and Peace	6

## Anlage 5: Notenumrechnung

Modulnoten werden zwischen den beiden Universitäten wie folgt umgerechnet:

<b>Marburg</b>	<b>Kent</b>
15*	85*
14	78
13	72
12	68
11	65
10	62
9	58
8	56
7	54
6	52
5	50
4	45
3	35
2	20
1	10
0	0

\* Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 23 Abs. 8.

## **Anlage 6: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Studierenden des Masterstudiengangs Peace and Conflict Studies absolvieren gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung während ihres Studiums ein internationales Berufspraktikum (Modul Internship).

(2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Scheitert dieses Bemühen, gilt § 11 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder auch im internationalen Kontext heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Friedens- und Konfliktforschung aufweisen. Es eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Über Praktikumsmöglichkeiten im In- und Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Praktikumsberatung sowie die Studienberatung des Zentrums für Konfliktforschung.

(3) Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle stehen Praktikumsdatenbanken auf der studiengangbezogenen Webseite zur Verfügung:

<https://www.uni-marburg.de/en/conflict-studies/study-programmes/degree-programs/ma-peace-and-conflict-studies/during-studies/internship>

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Praktikumsberatung zu konsultieren.

### **§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Im Rahmen des Moduls „Internship“ können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Masterstudiengang Peace and Conflict Studies ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Internship“.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und zweiten Studienjahr zu absolvieren.

(3) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit 12 Wochen (mindestens 300 Stunden). Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten.

### **§ 5 Anerkennung**

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Internship“ entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Peace and Conflict Studies stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 4 der Praktikumsordnung entsprechen. Dazu gehören insbesondere thematisch einschlägiges freiwilliges bürgerschaftliches Engagement im internationalen Kontext. Die Entscheidung über die Anerkennung geschieht durch den/die Modulbeauftragte/n.

(3) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung über die Durchführung der Praktikumsaktivitäten und die absolvierten Praktikumszeiten und -stunden.

## **§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen**

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistung kann erbracht werden als Lerntagebuch oder Erstellung eines Blogbeitrags.

Das englischsprachige Lerntagebuch dient dazu, den eigenen Lernprozess und die Erfahrungen während des Praktikums zu reflektieren und sich darüber mit anderen Studierenden und Lehrenden austauschen. Es soll vor dem Beginn des Praktikums die Erwartungen an das Praktikum zusammenfassen, Erfahrungen während des Praktikums reflektieren und die Ergebnisse des Praktikums nach Abschluss zusammenfassen und mit Studieninhalten verbinden. Der Umfang sollte wenigstens einen Eintrag vor Beginn Praktikums sowie einen Eintrag alle zwei Wochen, wenigstens aber fünf Einträge pro Praktikum, in einer Länge von 3000 Zeichen pro Eintrag, umfassen. Das Lerntagebuch soll in elektronischer Form geführt werden.

Die Erstellung eines Blogbeitrags dient dazu, die Erfahrungen während des Praktikums vor dem Hintergrund einer wissenschaftlichen Fragestellung zusammenzufassen und anderen Studierenden zugänglich zu machen. Der Umfang sollte ca. 15.000 Zeichen, in ein bis fünf Einzelbeiträgen, insgesamt ca. 8 Seiten betragen. Die Veröffentlichung des Blogbeitrags oder der Blogbeiträge erfolgt nach einer inhaltlichen Rückmeldung des oder der Modulbeauftragten.

(3) Studierende und Lehrenden sollen – unter Beachtung der Datenschutzregeln – Zugang zum Lerntagebuch erhalten und bereits während des Praktikums Einträge kommentieren, so dass das Praktikum von einem kontinuierlichen Reflexionsprozess begleitet wird.

## **§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum**

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

## **§ 8 Status der Studierenden im Praktikum**

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

## **§ 9 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter**

(1) Das Zentrum für Konfliktforschung ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Friedens- und Konfliktforschung und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.